



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 31 vom 30. Mai 2018

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften**

Vom 15. Mai 2017

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung hat das Präsidium der Universität Hamburg am 27. Mai 2018 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 15. Mai 2017 beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 29. Juni 2005, zuletzt geändert am 12. April 2017 genehmigt.

## §1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B wird angefügt:

### **„24. Masterstudiengang Osteuropastudien**

„Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Osteuropastudien zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach:

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der inhaltlichen Nähe des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zu den Osteuropastudien sowie
- c) dem fachlichen Bezug der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Region Osteuropa.

Das Auswahlkriterium a) ist durch das Abschlusszeugnis zu belegen, das Auswahlkriterium b) durch ein Transcript of Records oder eine vergleichbare Darstellung der vermittelten Studieninhalte und der erworbenen Kompetenzen, das Auswahlkriterium c) durch einen Lebenslauf und ggf. weitere beigelegte Dokumente, die den fachlichen Bezug zu Osteuropa belegen, wie zum Beispiel einschlägige Berufserfahrung oder längere Auslandsaufenthalte in der Region.

Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala gemäß § 15 der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaura bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) bewertet. Die Auswahlkriterien a), b) und c) werden zu je 1/3 gewichtet.

Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.“

## §2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 30. Mai 2018  
Universität Hamburg